Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung, Prävention
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Katholischer Männerfürsorgeverein München e.V.
Geschäftsführung
Kapuzinerstraße 9d

80337 München

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			23.03.2023

Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG)
Prüfbericht gemäß PfleWoqG

Träger der Einrichtung: Katholischer Männerfürsorgeverein München e.V.
Kapuzinerstraße 9 d
80337 München
www.kmfv.de

Geprüfte Einrichtung: Haus an der Franziskanerstraße
Franziskanerstraße 17
81669 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 16.02.2023 eine anlassbezogene Prüfung durch den FQA-Fachbereich Pflege und Pädagogik durchgeführt.

Die Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Qualitätsentwicklung und Aufsicht, legte ihren Schwerpunkt bei der Prüfung insbesondere auf die Bereiche Vertrauensarbeit, Umgang mit der Compliance, Schnittstellenmanagement. Die Konkretisierung des Vollzugs des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes in Bezug auf die besonderen Begebenheiten in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe erfolgt auf Basis der Prüfempfehlungen, welche gemeinsam mit dem Bezirk Oberbayern und Vertreterinnen und Vertretern der Einrichtungsträger entwickelt worden sind (vgl. Prüfkriterien und Qualitätsempfehlungen in der stationären Wohnungslosenhilfe -- Stand 20.09.2009).

Die Prüfungen umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Arzneimittel
Angebote Soziale Betreuung

I. Daten zur Einrichtung

Einrichtungsart: Einrichtung der Wohnungslosenhilfe

Angebotene Wohnformen: Stationäre Einrichtung für ehemals wohnungslose Menschen

Tagesstrukturierende Maßnahmen für Menschen mit Behinderung: Innerhalb der Einrichtung
Angebotene Plätze: 55 (4 Plätze davon in Außenwohngruppe)
Belegte Plätze: 51
Einzelzimmerquote: 34,55% (18 Doppelzimmer)

Fachkraftquote (gesetzl. Mindestanforderung 50 %): 79,46%

II. Informationen zur Einrichtung

II. 1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen
(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

In einem Altbau in Haidhausen ist die stationäre Wohnform „Haus an der Franziskanerstraße“ als Langzeiteinrichtung für ehemals wohnungslose Menschen eingemietet. Es bietet sich ein sehr gut erschlossenes Umfeld mit allen Geschäften des täglichen Bedarfs. Das Wohnangebot hat einen hohen Anteil an Doppelzimmern und bietet mit den zugehörigen Gemeinschaftsbädern einen herausfordernden Charakter für die Bewohner bezüglich der Rücksichtnahme und Abstimmung untereinander. Die Prüfung wurde durch die stellvertretende Einrichtungsleitung kompetent, offen und freundlich begleitet.

Die Prüfung am 16.02.2023 fand anlassbezogen statt, da in der Einrichtung am 09.02.2023 ein Fehlbestand in den Betäubungsmitteln festgestellt wurde. Der Fehlbestand wurde bei der FQA gemeldet und wurde bei der Polizeibehörde angezeigt.

In der Einrichtung wurde ein neues Dokumentationssystem eingeführt. Zur optimalen Nutzung der Software sind noch Einarbeitungsprozesse notwendig und am Laufen. Es bestand Einigkeit, dass zur Einsicht in alle Prozesse die zur Qualitätssicherung an- und abgelegt werden, der Überblick und auch die Möglichkeit zum Ausdruck gegeben sein muss. Zwei anstehende Urlaubsfahrten mit den Bewohnern wurden mitgeteilt und es gibt viele Ideen zur Freizeitgestaltung. Es wurde in der Einrichtung mitgeteilt, dass verschiedene Eingliederungsmaßnahmen zur Tagesgestaltung von zurückliegenden Angeboten, nun erneut angeboten werden sollen. Der Sozialdienst im Haus arbeitet ganztägig von Montag bis Freitag verteilt.

Die Personaleinsatzplanung wurde in Bezug auf die Prüfung und festgestellten Mängel hinterfragt. Die Frühdienste in der Pflege sind durchgehend mit hoher Personalanwesenheit besetzt. Die Spätdienste, Feiertage und Wochenenden finden fast ausschließlich in Form einer Einzelbesetzung von Mitarbeiter*innen für die derzeit 51 Bewohner statt. Da sich die Aufgaben der Pflege und die Bereitschaft der Bewohner für Gespräch, Wundversorgung, Zimmerreinigung, Arztbegleitung, Medikamentenvergabe evtl. nicht ausschließlich auf den Vormittag beschränken, wurde eine Personaleinsatzplanung für die Neuaufteilung des Personals im Wochenplan und die Entzerrung der Aufgaben, über den Tag verteilt, beraten.
Die FQA wird in einer nächsten Prüfung die Zufriedenheit der Bewohner zu den Betreuungszeiten erheben und die Personaleinsatzplanung hinterfragen.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PfleWoqG erfolgt.

III.1 Qualitätsbereich: Arzneimittel

III.1.1 Sachverhalt:
Am 09.02.2023 wurde durch die Einrichtung ein Fehlbestand von 51 Tabletten bei dem Betäubungsmittel (BTM) Morphinsulfat-Gry entdeckt, an die FQA gemeldet und bei der Polizei zur Anzeige gebracht. Ein Bewohner hatte das Medikament für den Bedarfsfall vom Arzt verschrieben bekommen und nach einiger Zeit auf eigenen Wunsch am 03.01.2023 wieder abgesetzt. Da sich der Bestand der Arzneimittels sich nicht veränderte – wurde der Schlüssel zum Betäubungsmittelschrank in dem Zeitraum ohne regelmäßige Überprüfung des Bestandes weitergegeben und durch die Mitarbeiter*innen abgezeichnet. Eine Kontrolle des BTM-Bestandes konnte in dem Zeitraum nicht nachgewiesen werden.

III.1.2 Sachverhalt:
In der stichprobenartigen Überprüfung wurden neben dem gemeldeten Fehlbestand von 51 Tabletten des o.g. Betäubungsmittels weitere, teilweise erhebliche Fehlbestände bei den Arzneimitteln festgestellt. Bei zwei Bewohnern wurden jeweils 17 und 13 fehlende Tilidin 50/4 ret., bei einem Bewohner 67 Tabletten Quetiapin ret. 50, sowie bei 3 Bewohnern jeweils eine fehlende Tablette Quetiapin ret. 50 bzw. eine Tramadol 50 ret. festgestellt. Bei einem siebten Bewohner konnte keine ärztliche Anordnung für das Medikament Tilidin 50/4 ret. nachgewiesen werden. Die Arzneimittel waren in einem versperrten Arzneimittelschrank gelagert.

III.2 Der fachgerechte und ordnungsgemäße Umgang mit Arzneimitteln wurde nicht korrekt umgesetzt. Die tatsächlichen Bestände der Arzneimittel stimmten nicht mit den Aufzeichnungen in den jeweiligen Bewohnerakten überein. Notwendige Kontrollen zur Gabe und dem Bestand wurden nicht durchgeführt und waren insbesondere bei dem Betäubungsmitteln nicht nachvollziehbar. Weiter wurden die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung betäubungsmittelpflichtiger Medikamente nicht eingehalten. Die Gabe von Bedarfsmittel ist regelmäßig zu reflektieren und zu dokumentieren. Dies ist auch dahingehend erforderlich, um einen möglichen Missbrauch ausschließen zu können. Die Feststellungen sind als Mangel zu bewerten. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen,

um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 5 sowie Art. 7 PfleWoqG).

III.3 Es wird dringend empfohlen, betreffende Mitarbeiter*innen im Umgang mit Medikamenten und der damit verbundenen notwendigen Sorgfalt zu sensibilisieren sowie Maßnahmen zur Sicherung von Betäubungsmittel umzusetzen. Weiter sind Medikamente entsprechend der ärztlichen Verordnung vorzuhalten, zu verabreichen und der Bestand regelmäßig zu kontrollieren.

Die festgestellten Sachverhalte wurden im Anschluss zu der Anzeige durch die Einrichtung an die Polizei weitergeleitet.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist.
Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PfleWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PfleWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

Dem Träger wurde Gelegenheit gegeben, sich zu dem festgestellten mangelrelevanten Sachverhalt und den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Er machte von seinem Recht keinen Gebrauch.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem am Tag der Prüfung festgestellten Sachverhalt um eine Momentaufnahme handelt, sodass ein im Nachgang zu der Prüfung evtl. erfolgtes Abstellen von Mängeln im Rahmen des Anhörungsverfahrens unberücksichtigt bleiben muss.
Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und zur Beratung jederzeit gerne zur Verfügung steht.

Eine angebotene Beratung der FQA zum Thema Personaleinsatzplanung wurde bereits während Berichterstellung in Anspruch genommen.